

Amtsblatt

Ausgabe A
mit öffentl. Anzeigen.

der Preußischen Regierung in Liegniz.

Stück 21

Ausgegeben Liegniz, den 28. Mai.

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 17, Teil I und 12, Teil II des Reichsgesetzblattes, Nr. 296. — Inhaltsangabe der Nummern 16, 17 der Preußischen Gesetzesammlung, Nr. 297. — Rikillinen für die Vornahme von wissenschaftlichen Versuchen an Menschen, Nr. 298. — Polizeiverordnung betreffend Aufhebung wasserpolizeilicher Verordnungen, Nr. 299. — Änderungen der Waisenjurogenossenschaft Ober Schönbrunn, Kreis Lauban, Nr. 300. — Verordnung über Ausverläufe, Nr. 301. — Auflösung des Gutsbezirkes Klein Rosenau, Kreis Lüben (Berlinitzung), Nr. 302. — Satzungsänderung der Provinzial-Hilfslasse in Breslau, Nr. 303. — Ungültigkeitserklärung abhanden gekommener Ausweise, Nr. 304. — Personalnachrichten, Nr. 305.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

296. Die Nummern 17 Teil I und 12 Teil II des Reichsgesetzblattes enthalten:

die Verordnung über Zolländerungen, vom 30. April 1931,

die Verordnung zur Durchführung der Auswertungsschlüsse, vom 1. Mai 1931,

die Verordnung über die Börsenummatasteuer bei Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, vom 1. Mai 1931,

die Verordnung über den Hochauschuh für Woll-, Wirk- und Phantasiewaren, Siz Frankfurt a. M., vom 4. Mai 1931,

die Verordnung über Zolländerungen, vom 6. Mai 1931,

die Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge, vom 25. April 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-haitianischen Freundschafts- und Handelsvertrags, vom 25. April 1931,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 25. April 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-tschechoslowakischen Übereinkommens vom 5. Juni 1928 über die Nachteile und die gegenseitige Hilfeleistung der Sicherheitsorgane, vom 29. April 1931,

die Bekanntmachung über die III. Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Vertonen und Gepäckverkehr beigefügten Liste, vom 29. April 1931.

Inhalt der Preußischen Gesetzesammlung.

297. Die Nummern 16 und 17 der Preußischen Gesetzesammlung enthalten unter:

Nr. 13594 die Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das

Betriebszwangsverfahren wegen Beitritung von Geldbeträgen, vom 8. Mai 1931,

Nr. 13595 die Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (RGBl. I S. 79), vom 24. April 1931.

Nr. 13596 die Verordnung über den Anschluß der in Anhalt wohnenden Tierärzte an die Standesgerichtsbarkeit der Tierärztekammer der Provinz Sachsen und an die Fürsorgekasse des Preußischen Tierärztekammerausschusses, vom 28. März 1931.

Nr. 13597 die Bekanntmachung wegen des Jurisdiktionsstreits der Verordnung über den Anschluß der in Anhalt wohnenden Tierärzte an die Standesgerichtsbarkeit der Tierärztekammer bei Provinz Sachsen und an die Fürsorgekasse des Preußischen Tierärztekammarausschusses, vom 6. Mai 1931.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Preußischen Zentralbehörden.

298. Richtlinien für die Vornahme von wissenschaftlichen Versuchen am Menschen.

1. Die ärztliche Wissenschaft kann, wenn sie nicht zum Stillstand kommen soll, Versuche am Menschen nicht entbehren. Ohne solche Versuche sind die notwendigen Fortschritte in der Erkenntnis, der Verhütung und der Heilung von Erkrankungen ausgeschlossen. Der hier nach dem Arzte einzuräumende Besuch, Besuch am Kranken oder auch am Gejunden vorzunehmen, steht die Pflicht gegenüber, sich der besonderen Verantwortung für Leben und Gesundheit jedes Einzelnen, an dem ein Versuch stattfinde, stets bewußt zu bleiben.

Unter Versuchen im Sinne dieser Richtlinien sind Eingriffe und Behandlungen zu verstehen, deren Auswirkungen und Folgen auf Grund der bisherigen Erfahrungstatistiken noch nicht vollständig zu übersehen sind.

2. Jeder Versuch am Menschen muß sowohl in seiner Begründung wie auch in seiner Durchführung mit den Grundlagen der ärztlichen Ethik der Übung eines gewissenhaften Arztes und den Regeln der ärztlichen Kunst im Einklang stehen.

3. Unter diesen Voraussetzungen verbietet sich jedes grund- oder planlose Experimentieren am Menschen von selbst. Ebenso ist jeder Versuch am Menschen zu verwerfen, der durch den Verlust am Tier erachtet werden kann. Auch für den erlaubten Versuch am Menschen ist Voraussetzung, daß zuvor alle Unterlagen, die mit den der medizinischen Wissenschaft zur Verfügung stehenden biologischen Methoden des Laboratoriumsversuchs und des Tierexperiments zu seiner Klärung und Sicherung gewonnen werden können, beschafft worden sind.

4. Ein Versuch darf nur dann eingeleitet werden, nachdem die betreffende Person oder erforderlichenfalls ihr gesetzlicher Vertreter auf Grund einer vorangegangenen zweckentsprechenden Belehrung sich in unzweideutiger Weise hiermit einverstanden erklärt hat. Hierzu darf nur abgesehen werden, wenn es sich um unauffindbare, lebensrettende Versuche handelt, für die eine vorherige Einholung der Erlaubnis nicht mehr möglich war.

5. Bei Kindern ist die Frage der Notwendigkeit und Zulässigkeit von Versuchen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Alle Versuche, die Kinder auch nur im geringsten Maße gefährden, sind unstatthaft, sofern sie nicht zur Feststellung der Diagnose oder zur Heilung oder zur Verhütung von Krankheiten geboten sind. Auch bei solchen Versuchen ist sorgfältig zu prüfen und abzuwagen, ob die Schäden, die entstehen können, zu dem zu erwartenden Nutzen im richtigen Verhältnis stehen.

6. Versuche an Sterbenden, die nicht zum Zwecke der unmittelbaren Lebenserhaltung unternommen werden, sind mit den Grundsätzen der ärztlichen Ethik unvereinbar und daher unzulässig. Auch verwirft die ärztliche Ethik jede Ausnutzung der sozialen Notlage für eine Vornahme von Versuchen, bei denen irgend eine gesundheitliche Gefährdung in Frage kommen kann.

7. Versuche mit lebenden Mikroorganismen, insbesondere mit lebenden Krankheitserregern zum Zwecke der Verhütung oder Heilung von Krankheiten sind nur dann als zulässig zu erachten, wenn eine relative Unschädlichkeit des Verfahrens anzunehmen und auf andere Weise die Erzielung eines entsprechenden Nutzens nicht zu erwarten ist.

8. Versuche, die in Kliniken, in Polikliniken, in Krankenanstalten oder in sonstigen Anstalten zur Krankenbehandlung und Krankenfürsorge an Menschen vorgenommen werden, dürfen nur vom leitenden Arzt selbst oder in dessen ausdrücklichem Auftrage und unter seiner vollen Verantwortung von einem anderen Arzt ausgeführt werden.

9. Über jeden am Menschen vorgenommenen Versuch ist eine Aufzeichnung zu fertigen, aus der der Zweck des Versuchs, seine Begründung und die Art seiner Durchführung ersichtlich sind. Insbesondere

muß auch ein Vermerk darüber vorhanden sein, daß die betreffende Person oder erforderlichenfalls ihr gesetzlicher Vertreter vorher zweckentsprechend belehrt worden ist und die Zustimmung zu dem Versuch gegeben hat.

10. Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Versuchen am Menschen muß in einer Form erfolgen, die der gebotenen Achtung vor dem Kranken und den Geboten der Menschlichkeit in jeder Weise Rechnung trägt.

11. Wenn von der Ärzteschaft und insbesonders von den verantwortlichen Leitern der Krankenanstalten erwartet werden darf, daß sie den ihnen zu treuen Händen übergebenden Kranken gegenüber ein ausgesprochenes Verantwortungsgefühl befinden, so wird man andererseits bei ihnen diejenige Verantwortungsfreudigkeit nicht entbehren wollen, die im gegebenen Falle auch auf neuen Wegen den Kranken Erleichterung, Besserung, Schutz oder Heilung zu schaffen sucht, wenn die bisher bekannten Mittel nach ihrer ärztlichen Überzeugung zu versagen drohen.

12. Schon im akademischen Unterricht soll bei geeigneter Gelegenheit auf die große Verantwortung, welche die Vornahme von Versuchen an Menschen für den Arzt mit sich bringt, und auf die Notwendigkeit bei der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse, auf die Gebote der ärztlichen Ethik genügende Rücksicht zu nehmen, besonders hingewiesen werden.

Berlin, den 18. April 1931.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

299. Polizeiverordnung betreffend Aufhebung wasserpolizei- licher Vorschriften.

Auf Grund der §§ 343 und 348 des Wasser-
gesetzes vom 7. April 1913 (G.S. S. 53 ff.) sowie
der §§ 137 ff. des Gesetzes über die allgemeine
Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S.
195 ff.) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15
des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11.
März 1850 (G.S. S. 265) und der Artikel I und III
der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen
vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 44 ff.)
verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrats
der Provinz Niederschlesien was folgt:

Artikel I. Folgende polizeiliche Vorschriften wer-
den, soweit sie sich auf die mir als Chef der Oder-
strombauverwaltung unterstellten Wasserstraßen be-
ziehen, aufgehoben:

1. Reglement, betreffend Benutzung der Coseler
Schiffsschleuse vom 20. 6. 1831 (Amtsblatt der Re-
gierung Oppeln Seite 167),

2. Polizeiverordnung, betreffend Übersehen über
Ströme und andere Gewässer vom 8. 1. 1848 (Amts-
blatt der Regierung Liegnitz Seite 32),

3. Polizeiverordnung, betreffend Fähre Krempa
vom 4. 3. 1878 (Amtsblatt der Regierung Oppeln
Seite 55).

Artikel II. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage

der Veröffentlichung im Regierungsamtssblatt in Kraft.

Breslau, den 15. Mai 1931.

Der Oberpräsident,
Chef der Oderstrombauverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

300. Änderungen der Satzung
der Wassergenossenschaft Ober Schön-
brunn, Kreis Lauban.

An Stelle der §§ 13 und 14 der Sätzeungen treten die folgenden Bestimmungen:

S 13. Die Zahl der Klassen und ihr Vorteilsverhältnis sowie die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Klassen seien zwei vom Vorstand zu wählende, der Genossenschaft nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers fest. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag; wenn es sich um Grundstück des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter.

Das Beitragskataster, in dem das Beitragsverhältnis für die Grundstücke mit Flächeninhalt und Vorteilklassen zu belegen ist, wird vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung (oder im Amtszimmer) des Vorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung besonders mitzuteilen.

Gegen die im Beitragskataster enthaltenen Feststellungen können Einsprüche innerhalb von vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorsteher angebracht werden. Über sie entscheidet der Genossenschaftsvorstand und auf die Beschwerde, soweit nicht das Schiedsgericht angerufen wird (§ 25), die Aufsichtsbehörde.

Eine Nachprüfung des Katasters kann von dem Vorstand beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Aufstellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

S 14. Der Vorstand zieht die Genossen auf Grund des Beitragskatasters zu den Zahlungen heran, mit denen sie zu den Lasten der Genossenschaft beitragen.

Er stellt die Beiträge in einer Beitragsliste zusammen, und erlässt auf Grund dieser Beitragsliste an die einzelnen Genossen schriftliche Auforderungen zur Zahlung (Veranlagungsbescheid). Der Veranlagungsbescheid muß den zu zahlenden Beitrag, die zur Empfangnahme bestimmte Kasse, die Zahlungsfrist, die Größe der beitragspflichtigen Flächen erkennen lassen und eine im Sinne des Absatzes 3 dieses Paragraphen gehaltene Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen den Veranlagungsbescheid steht den Genossen innerhalb von vier Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Vorstand. Der Be-

schluß des Genossenschaftsvorstandes über den Einspruch bedarf keiner förmlichen Zustellung zur Eröffnung der Klagefrist. Gegen diesen Beschuß kann innerhalb von zwei Wochen die gegen den Vorstand der Genossenschaft zu richtende Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden (§ 226 Abs. 2 WG.), sofern nicht das Schiedsgericht (§ 25) angerufen wird. Zuständig ist der Bezirksausschuß.

S 14 a. Der Vorstand ist befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, in dem Beitragskataster und in der Beitragsliste Änderungen vorzunehmen. Die in den §§ 13 bzw. 14 gegebenen Vorschriften über das Verfahren sind entsprechend anzuwenden, jedoch sind Änderungen, von denen nur einzelne Genossen betroffen werden (vgl. z. B. § 15), nicht öffentlich bekanntzumachen, sondern den beteiligten Genossen mitzuteilen.

Vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — G.S. E. 53 — genehmigt.

Liegnitz, den 7. Mai 1931. Der Regier.-Präsident,
301. Verordnung über Ausverkäufe.

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Weltbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499 ff.) ordne ich hierdurch nach Anhörung der Industrie- und Handelstammer in Görlitz folgendes an:

S 1. In Abänderung von § 6 Abs. 1 meiner Verordnung vom 4. Dezember 1930 — Amtsblatt S. 224 — ordne ich für den Bezirk der Gemeinde Bad Flinsberg hiermit an, daß dafelbst Saison- und Inventur-Ausverkäufe in der Zeit vom 15. Februar bis 14. März und 15. August bis 15. September stattfinden dürfen.

S 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. 6. 1931 in Kraft.

Liegnitz, den 11. Mai 1931. Der Regier.-Präsident,

302. Der Herr Preußische Ministerpräsident hat sich auf Vorschlag des Herrn Preußischen Ministers des Innern damit einverstanden erklärt, daß der Beschuß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. August 1929, betr. die Auflösung des Gutsbezirkes Klein Rothenau, Kreis Lüben (abgedruckt im heisigen Regierungsamtssblatt für 1929, Stadt Nr. 38, Seite 198, lfd. Nr. 22) wie folgt berichtigt wird:

In Spalte 3 ist zu sehen:

in Zeile 5 Gemeinde Michelsdorf statt 1095,21,61 ha = 1121,46,08 ha,

in Zeile 8 Gemeinde Groß-Rothenau statt 8,28,19 ha = 7,33,39 ha,

in Zeile 12 Gemeinde Reißicht (Kreis Goldberg-Haynau) statt 141,67,64 ha = 142,08,91 ha,

in Zeile 15 Gemeinde Jacobsdorf statt 45,16,61 ha = 46,86,99 ha,

in Zeile 18 Stadt Rothenau statt 764,23,96 ha = 740,71,84 ha.

Liegnitz, den 13. Mai 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

303. Der 10. Niederschlesische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 27. März 1931 folgende

Änderung der Satzung der Provinzial-Hilfsklasse für die Provinz Niederschlesien zu Breslau vom 24. Oktober 1919 beschlossen:

S 41 bisheriger Fassung erhält folgende neue Fassung:

Die Verwaltungsbehörden der Provinz sind gehalten, der Hilfsklasse die für ihre Geschäfte erforderliche Auskunft zu erteilen; die Landräte, Orts- und Polizeibehörden haben ihren Rücksprachen und Ansuchen zu genügen.

Breslau, den 16. Mai 1931.

Der Landeshauptmann von Niederschlesien.

304. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Zulassungsberechtigung vom 4. 2. 1930 für den Kraftwagen I K 27 460 für Gutsbesitzer Franz Pfeiffer in Gersdorf a. Qu.

2. Zulassungsberechtigung vom 12. 8. 1929 für den Kraftwagen I K 31 055 für Fa. Schwarzer & Co., Freiburg a. Schles.

3. Führerschein vom 7. 10. 1930 für Beratungsanwälter Karl Otto, geb. 7. 11. 1897 in Glogau, wohnhaft in Glogau, Eisenb.-Siedlung 10.

4. Führerschein vom 7. 9. 1930 für Landwirt Heinrich Robert Wilhelm Mathis, geb. 21. Juli 1899 in Klein-Schwein, wohnhaft in Klein-Schwein, Kr. Glogau.

5. Führerschein vom 16. 8. 1924 für Walter Ansorge, geb. 16. 8. 1924 in Alt-Gersdorf, Amtshauptmannschaft Löbau, wohnhaft in Ober-Radisch, Kr. Goldberg-Haynau.

6. Zulassungsberechtigung vom 12. 11. 1930 für den Kraftwagen I K 38 525 für Josef Scholz, Görlich, Moltkestr. 37.

7. Führerschein vom 10. 7. 1930 für Josef Scholz, geb. 5. 10. 1892 in Langenbrück, wohnhaft in Görlich, Moltkestr. 37.

8. Zulassungsberechtigung vom 11. 5. 1929 über ein polizeilich zugeließtes Kennzeichen für das Kraftfahrrad I K 40 452 für Bruno Faustmann in Radmeritz, Kr. Görlich.

9. Führerschein vom 24. 9. 1926 für Volontär Gottfried Schaff, geb. 25. Mai 1899 in Liegnitz, wohnhaft in Liegnitz, Goebenstr. 11.

10. Berechtigung vom 16. 3. 1931 über ein polizeilich zugeließtes Kennzeichen für das Kleinkraftrad I K 58 903 für Bruno Tanzmann, Langwasser.

11. Führerschein vom 18. 3. 1921 für Emil Wöschl, geb. 18. März 1901 in Köbeln O.L., wohnhaft in Köbeln O.L.

12. Führerschein vom 8. 10. 1919 für Konrad Schuster, geb. 13. 9. 1899 in See O.L., wohnhaft in Zierlohn, früher See O.L., Sporenstr. 61.

13. Zulassungsberechtigung vom 23. 7. 1929

Z 440 für das Kraftrad I K 82 350 für Georg Ulbrich, Bädermeister in Freiwaldau.

14. Führerschein vom 27. 8. 1929 F. 144/29 für Georg Richard Ulbrich in Freiwaldau, geb. 4. 8. 1904 in Freiwaldau, wohnhaft in Freiwaldau Kreis Sagan.

15. Zulassungsberechtigung vom 24. 10. 1927 für das Kraftrad I K 82 420 für August Edert in Cosel.

16. Führerschein vom 30. 11. 1927 F. 248 für August Edert, Zementwarenfabrikant in Cosel, geb. 19. 2. 1886 in Lätnitz, Kr. Grünberg, wohnhaft in Cosel, Kr. Sagan.

17. Probe-Zulassungsberechtigungen vom 19. 4. 1929 und 1. 4. 1931 für den Kraftwagen I K 017 654 für die Firma A. C. M. Morgott, Schönau a. Kr. Sagan.

18. Führerschein vom 8. 6. 1929 für Egon Träger, geb. 27. 12. 1909 in Berlin Steglitz, wohnhaft in Sprottau, Eng. Kirchplatz 1, jetzt Dresden A. 24, Bismarckplatz 10 III.

19. Berechtigung vom 30. 5. 1930 über ein polizeilich zugeließtes Kennzeichen für das Kleinkraftrad I K 96 815 für den Stellenbesitzer Hermann Beier in Schwarzbach.

20. Zeitschrift der Zulassungsberechtigung vom 23. 6. 1928 für die Zugmaschine für Arthur Fleischer in Nikolausdorf.

21. Führerschein (II. Ausfertigung) vom 27. 12. 1922 Klasse 3 b für Georg Bayer, Maschinenhändler, geb. 23. Nov. 1901 in Noyen, wohnhaft in Noyen, Kr. Liegnitz.

22. Berechtigung vom 28. 11. 1930 über ein polizeilich zugeließtes Kennzeichen für das Kraftfahrrad I K 59 859 für August Willem, Friseur, Michelsdorf-Hinterde.

23. Zulassungsberechtigung vom 3. 6. 1930 für das Kraftrad I K 81 169 für Richard Buder, Malermeister, in Weißkeizel.

24. Berechtigung vom 12. 9. 1930 über ein polizeilich zugeließtes Kennzeichen für das Kleinkraftrad I K 80 271 für den Gärtner Willi Haufe, Horka O.L.

Personalnachrichten.

305. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

a) durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: eine Obergerichtsvollzieherstelle beim Amtsgericht in Görlich, 1 Justizoberwachtmeisterstelle b. AG. in Breslau, 3 JOS-Stellen (Bes.Gr. A 4 b) b. d. OLG. Breslau, 2 JOS-Stellen (Bes.Gr. A 4 b) b. d. OG. Breslau, 1 JOS-St. (Bes.Gr. A 4 b) b. d. AG. in Hindenburg O.S.

b) durch den Generalstaatsanwalt: 1 JOS-Stelle (Bes.Gr. A 4 b) b. d. AG. in Liegnitz, 1 JOS-Stelle (Bes.Gr. A 4 d) b. d. St.A. in Schweidnitz.

Grenzüberschreitungen für die zweigespartene Zelle oder deren Raum 30 Pf. Preis der Besagkblätter und einzelnen Städte 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von Oscar Heinge, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz